

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER ZPAS S.A.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Allgemeinen Bedingungen binden den Verkäufer, nachfolgend ZPAS S.A. genannt, und die Kunden der ZPAS S.A. als Käufer.
2. Der Vertragsabschluss und Ausnahmen von diesen Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Unter Schriftform wird auch die Abgabe einer Willenserklärung in elektronischer Form verstanden.
3. Die Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers sind, soweit in anderen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, für die ZPAS S.A. unter keinen Umständen bindend, auch dann nicht, wenn die schriftlich oder in sonstiger Weise übermittelt wurden und die ZPAS S.A. keine Einwände erhoben hat.

II. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

1. Grundlage für den Vertragsabschluss sind die Angebote der ZPAS S.A. und die an die ZPAS S.A. gerichteten Angebote der Kunden
2. Die Angebote werden, nach Vereinbarung der Vertragsparteien, in Polnischen Złoty oder einer anderen Währung ausgedrückt.
3. Der Warenverkauf erfolgt auf der Grundlage schriftlicher, vom Käufer aufgebener Bestellungen. In der Bestellung sind die Menge und Bezeichnung der Ware, der Preis sowie das Datum und der Empfangsort der Ware anzugeben. Der Vertrag gilt als mit der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch den Käufer als abgeschlossen.
4. Die in der Bestätigung der Bestellung angegebenen Fristen werden auf der Grundlage der Produktionskapazitäten der ZPAS S.A. festgelegt
5. Wird die Bestellung von der ZPAS S.A. nicht bestätigt, kommt kein Warenverkauf an den Käufer zustande.
6. Der Käufer kann seine Bestellung nicht zurückziehen und ist zur vollständigen Bezahlung der Ware verpflichtet.
7. Etwaige Abänderungen der Erzeugnisse, die eine erneute konstruktive Modifikation erforderlich machen, werden als Zusatzauftrag nach Abschluss des Hauptauftrags durchgeführt, bedürfen der Annahme eines schriftlichen Angebots durch den Käufer und werden andernfalls nicht vorgenommen.
8. Als Zusatzaufträge erteilt Aufträge führen zu einer Änderung der Bearbeitungsfrist des Hauptauftrags und der Lieferfrist. Dem Käufer werden auch die Kosten für das Auspacken und Wiederverpacken und der Abnahmetests, Messungen, die Prüfung der Einstellungen und sonstiger Parameter in Rechnung gestellt, sollten solche notwendig sein.

9. Die Bestellung eines Prototyps ist mit dem Abschluss einer Vereinbarung über den Bau eines Prototyps verbunden, in der die besonderen Bedingungen für die technische Spezifikation, die Frist für die Ausführung und der Zahlungsmodalitäten festgelegt werden.

III. VERKAUFSPREISE. BEZAHLUNG UND ABRECHNUNG

1. Preise, Gebühren und Einmalaufwendungen werden von den Parteien im Zuge des Vertragsabschlusses, im Einklang mit den in der bestätigten Auftragsbestätigung festgelegten Bedingungen, auch unter Berücksichtigung der dem Käufer gewährten Preisnachlässe vereinbart.

2. Die Lieferkosten übernimmt der Käufer, sofern die Parteien im Zuge des Vertragsabschlusses keine anderweitige Regelung treffen.

3. Es besteht die Möglichkeit der Rechnungsstellung in Fremdwährungen.

4. Die ZPAS S.A. liefert die Ware auf der Basis der aktuell geltenden Incoterms-Vorschriften. Wurden die Bedingungen in dem von den Parteien abgeschlossenen Vertrag nicht näher spezifiziert, wird angenommen, dass die Auftragsbearbeitung gemäß FCA-Bedingungen erfolgt.

5. Die Preise schließen keine Mehrwertsteuer (VAT) ein. Die Mehrwertsteuer wird gemäß dem geltenden Mehrwertsteuersatz darüber hinaus erhoben,

6. Zusatzleistungen werden separat abgerechnet. Retouren der Verpackungen werden nicht angenommen, es sei denn, die besonderen Bedingungen für die Auftragsausführungen sehen eine andere Regelung vor. Als Verpackung dient eine handelsübliche Primärverpackung im Sinne des polnischen Gesetzes über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

7. Der Verkaufspreis und die Vergütung für zusätzliche Leistungen werden nachfolgend zusammen als Forderungen bezeichnet.

8. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis der Waren vor ihrer Übernahme an die ZPAS S.A. zu zahlen (Vorauszahlung), es sei denn, dem Käufer wird im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung das Recht eingeräumt, Käufe mit Aufschub der Zahlungsfrist zu tätigen.

9. Als Zeitpunkt der Bezahlung gilt das Datum, an dem der Rechnungsbetrag dem Konto der ZPAS S.A. gutgeschrieben wird.

10. Forderungen dürfen nicht Gegenstand einer Aufrechnung durch den Käufer sein und sind auf das von der ZPAS S.A. angegebene Konto zahlbar. Für die Dauer von Zahlungsverzug werden dem Käufer stellt von der ZPAS S.A. Verzugszinsen bei Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in gesetzlicher Höhe in Rechnung gestellt. Mit Ablauf der Zahlungsfrist wird das Beitreibungsverfahren eingeleitet, dessen Kosten dem Käufer zur Last fallen.

11. Gerät ein Käufer, der beim Kauf einen Aufschub der Zahlungsfrist in Anspruch nimmt, mit der Bezahlung in Verzug oder ist mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zweifelhaft, dass die Zahlung fristgemäß erfolgt, ist die ZPAS S.A. berechtigt, die Durchführung der Warenlieferung trotz vorheriger Bestätigung der Lieferbedingungen auszusetzen. In diesem Fall kann die ZPAS S.A. von den vertraglichen, für den Käufer

festgelegten Bedingungen zurücktreten, ohne dass eine vorherige Aufforderung zur Erfüllung der Leistung erforderlich ist.

12. Reicht die Bezahlung durch den Käufer nicht aus, um mehrere ausstehende Forderungen der ZPAS S.A. zu befriedigen, wird die Zahlung von der ZPAS S.A. vorrangig mit der am längsten ausstehenden Schuld verrechnet und bei mehreren gleich alten Forderungen – nach der Reihenfolge der Rechnungen: was auf die bestimmte Forderung entfällt, kann zuerst mit den mit dieser Forderung verbundenen ausstehenden Nebenleistungen verrechnet werden. Ein anderslautender Vorbehalt des Käufers bei der Bezahlung ist unwirksam.

13. Für den Kunden besteht kein Zurückbehaltungsrecht. Eine Aufrechnung von Forderungen ist nur dann zulässig, wenn die Gegenansprüche als unbestritten oder rechtskräftig anerkannt werden. Die ZPAS S.A. ist berechtigt, alle ihrer Forderungen gegen den Käufer mit bestehenden Forderungen des Käufers gegen die ZPAS S.A. zu verrechnen.

IV. LIEFERUNG UND ÜBERNAHME DER WARE

1. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Lieferungen in mehreren Teillieferungen durchzuführen, es sei denn, der Käufer gibt im Inhalt der Bestellung an, dass er einer solchen Art der Warenlieferung nicht zustimmt.

2. Eine Bestellung gilt als fristgerecht ausgeführt, wenn die ZPAS S.A. den Käufer innerhalb der vereinbarten Frist über die Versandbereitschaft in Kenntnis setzt.

3. Die Wahl des geeigneten Transportmittels liegt bei der ZPAS S.A., sofern die besonderen Vereinbarungen zur Vertragserfüllung keine andere Regelung vorsehen. Das geeignete Transportmittel wird von der ZPAS S.A. unter Berücksichtigung aller Umstände, einschließlich der Art und Menge der Waren, ihrer spezifischen Merkmale, des Preises und anderer Faktoren gewählt.

4. Die im Angebot enthaltenen Fristen für die Ausführung der Bestellung sind vorläufig bindend und können sich ändern. Die tatsächlichen Auftragsbearbeitungsfristen werden von den Parteien vereinbart und in den Auftragsbestätigungen angegeben.

5. Die Lieferung der Ware ist erfolgt: beim Versand der Ware - mit Anlieferung an den angegebenen Bestimmungsort; wenn die Ware vom Käufer in dem im Vertrag angegebenen Lager abgeholt werden soll - mit Bereitstellung der zu diesem Zweck separat gelagerten Ware im Lager. Der Käufer wird über den geplanten Zeitpunkt der Lieferung informiert.

6. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend, wenn Hindernisse auftreten, durch die die Lieferung unmöglich gemacht oder erheblich behindert wird, für die die ZPAS S.A. nicht haftbar zu machen ist, wie z. B. Feuer, Überschwemmung, Ausfall von Ausrüstungsgegenständen oder Transportmitteln, Hindernisse auf der Straße und Straßenbehinderungen, die Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Produktsortiments, Akte der öffentlichen Gewalt, unabhängig davon, ob dieses Hindernis die ZPAS S.A. oder Dritte, einschließlich Lieferanten und Transportunternehmer betrifft. Dies gilt auch für Lieferhindernisse während einer Verzögerung der Lieferung. Der Verkäufer unterrichtet den Käufer unverzüglich über das Auftreten und Wegfallen eines Hindernisses bei der Lieferung der Ware und setzt einen nächsten Liefertermin der Ware fest.

7. Wird die Warenlieferung auf Anfrage des Käufers für einen Zeitraum von mehr als 5 Arbeitstagen ab Benachrichtigung des Käufers über die Versandbereitschaft ausgesetzt, kann dem Käufer eine Lagergebühr in Rechnung gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine Lagergebühr erhoben wird, liegt beim Verkäufer. Die Gebühr beträgt nicht mehr als 0,05% des Bruttowerts der Ware pro Tag der verlängerten Lagerung.

8. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware abzunehmen und hat bei jeder Lieferung die Menge und Verpackung zu kontrollieren und die Ware auf sichtbare Mängel zu überprüfen. Die auf diese Weise durchgeführte Übernahme ist für den Käufer bindend und das unterschriebene Beförderungsdokument oder Bescheinigung über die Warenübergabe bestätigen die Art, Menge und Qualität der gelieferten Ware. Werden in den Dokumenten, durch die die Ausführung der Lieferung bestätigt wird, keine Einwände erhoben, gilt der Vertrag als ordnungsgemäß erfüllt.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum an der gelieferten Ware vor.

VI. HERSTELLERGARANTIE

1. Bei Standardprodukten für den Einsatz im Innenbereich gewährt der Hersteller 5 Jahre Garantie auf mechanische Komponenten (Bleche), sofern in den Bedingungen des Kaufvertrages nichts anderes festgelegt ist.

2. Der Hersteller gewährt 2 Jahre Garantie auf elektrische und elektronische Bauteile sowie für die konstruktive Endbearbeitung, unter der Bedingung, dass diese bestimmungsgemäß verwendet und gemäß den Anweisungen des Herstellers gewartet und instandgehalten wird, sofern in den besonderen Bedingungen des Kaufvertrags nichts anders festgelegt ist.

3. Für Ersatzteile gewährt die ZPAS S.A. dem Käufer eine Garantie bis zum Ablauf der Garantielaufzeit, sofern der Einbau von der ZPAS S.A. oder einem autorisierten Kundendienst durchgeführt wird.

4. Tritt während der Garantiezeit an dem vertragsgegenständlichen Produkt ein Mangel auf, der eine erhebliche funktionale Einschränkung zur Folge hat, behebt die ZPAS S.A. den Mangel bzw. Defekt innerhalb einer angemessenen Frist und wird das defekte Bauteil dazu, nach eigenem Ermessen, austauschen, reparieren oder auf andere Weise instandsetzen. Sind diese Maßnahmen für den Käufer nicht geeignet, kann die ZPAS S.A. dem Käufer auch die zur Beseitigung des Fehlers benötigten Ersatzteile bereitstellen.

5. Die ZPAS S.A. übernimmt im Rahmen ihrer Garantieleistungen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Entsendung, Arbeit und Unterbringung ihres Personals, einschließlich des Austauschs oder der Reparatur von Teilen, sofern der Fehler oder Defekt während der bestimmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Produkte aufgetreten ist und die Kosten nicht dadurch erhöht wurden, dass die vertragsgegenständlichen Produkte an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht wurden.

6. Die ZPAS S.A. übernimmt sämtliche Anschaffungskosten für Ersatzteile und die Lieferung an den ursprünglichen Lieferort. Ersatzteile, die im Rahmen oder zum Zweck des Austauschs

geliefert werden, sind neu oder überholt und voll funktionsfähig und befinden sich in einem einwandfreien technischen Zustand.

VII. GARANTIEBEDINGUNGEN

1. Die Garantie ist gültig, wenn:

a) die Produkte nicht umgearbeitet oder abgeändert wurden, außer von autorisiertem Personal der ZPAS S.A. oder Partnern des Unternehmens.

b) die Produkte ordnungsgemäß und im Einklang mit der von ZPAS S.A. zur Verfügung gestellten Dokumentation verwendet wurden.

c) Einbau, Betrieb, Reparatur und Wartung gemäß den von der ZPAS S.A. bereitgestellten Richtlinien erfolgt sind. Insbesondere bedeutet dies, dass:

1. die Installation und Montage gemäß der Bedienungs- und Montageanleitung erfolgen und von fachkundigem und geschultem Personal durchgeführt werden,

2. die notwendigen Reparaturen unter der Garantie ausschließlich von der ZPAS S.A. oder autorisierten Partnern durchgeführt werden,

3. die betreffende von der Garantie erfasste Einrichtung nur in Verbindung mit kompatiblen Produkten verwendet wird.

d) der Schaden nicht durch die Änderung des Standorts des Produkts verursacht wurde.

2. Nicht von der Garantie abgedeckt sind:

a) Beseitigung von Defekten durch äußere Einflüsse wie Feuer, Vandalismus, unbefugte Eingriffe, zu hohe Temperaturen usw.

b) Reparaturarbeiten zur Beseitigung von Defekten im Zusammenhang mit Bedienfehlern oder einem anderen fehlerhaften Verfahren.

c) Reparaturen von Zubehör oder hinzugefügten Teilen oder anderen umgearbeiteten oder abgeänderten Einrichtungen.

d) Reparaturarbeiten, die nicht mit ZPAS S.A. Produkten verbunden sind.

e) Reparaturen, wenn die in den technischen Unterlagen angegebenen Anforderungen zu den Umgebungsbedingungen, unter denen der Artikel verwendet werden kann, nicht erfüllt sind.

3. Bei einer ungerechtfertigten Reklamation ist die ZPAS S.A. berechtigt, dem Käufer die Kosten für den Versand der reklamierten Ware an den Kundendienst und die Kosten für die Begutachtung der zurückgegebenen Ware durch einen Sachverständigen in Rechnung zu stellen.

VIII. WARENRÜCKSENDUNG

1. Die ZPAS S.A. sieht keine Rückgabe gekaufter Ware vor, sofern die Vertragsparteien keine anderweitige Vereinbarung treffen.
2. Im Falle einer Warenrücksendung erhebt die ZPAS S.A. eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 10% des Wertes der zurückgesandten Ware, mindestens aber 100 PLN pro Rücksendung. Eine Erstattung des betreffenden Teils des Preises (nach Abzug der Bearbeitungsgebühr) ist möglich, nachdem die zurückgesandte Ware untersucht und ihre einwandfreie Qualität bestätigt wurde.
3. Umwandlungserzeugnisse können nicht zurückgegeben werden.
4. Waren, die auf Wunsch des Käufers hergestellt oder konfektioniert wurden, können nicht zurückgegeben werden. In diesem Fall ist auch eine Ausgleichszahlung ausgeschlossen.
5. Die ZPAS S.A. übernimmt keine Haftung für nicht abgestimmte Rücksendungen.

IX. SACHMÄNGELHAFTUNG

1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware zu prüfen: beim Versand der Ware – zum Zeitpunkt der Anlieferung der Ware am angegebenen Bestimmungsort und wenn sie in dem im Vertrag angegebenen Lagerhaus übernommen werden soll – beim Abschluss des Transports der Ware aus dem Lager.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die ZPAS S.A. bei offensichtlichen Mängeln und Defekten innerhalb von 3 Tagen ab Erhalt der Ware schriftlich über den Mangel bzw. Defekt zu in Kenntnis zu setzen. Bei anderen Mängeln und Defekten, die bei der fachkundigen Prüfung der Ware festgestellt werden, hat die Benachrichtigung innerhalb von 7 Tagen ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Mangels zu erfolgen. Der Käufer ist verpflichtet, in der Benachrichtigung den Mangel bzw. Defekt zu beschreiben und entsprechende Beweise (Fotos usw.) beizufügen. Andernfalls gilt die Ware als vorbehaltlos angenommen.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die Verarbeitung, Umarbeitung usw. der Ware, an der ein Defekt bzw. Mangel festgestellt wird, unverzüglich einzustellen und der ZPAS S.A., bei sonstiger Verwirkung sämtlicher Ansprüche aus der Gewährleistung, eine echte Kontrolle dieser Ware zu ermöglichen.
4. Der Käufer kann die Lieferung mangelfreier Ware verlangen. Die Bereitstellung einer mangelfreien Ware erfolgt nach Wahl der ZPAS S.A. durch Beseitigung des Mangels oder Ersatz des mangelgehafteten Produktes durch ein mangelfreies Produkt. Das Erheben von Forderungen vor Abschluss des Reklamationsverfahrens ist unwirksam.
5. Ergibt sich aus der Überprüfung, dass der Käufer keine Rechte oder Ansprüche aus der Gewährleistung oder Garantie hat, ist der Käufer verpflichtet, die mit dieser Kontrolle verbundenen Kosten übernehmen.
6. Es liegt in der Verantwortung des Käufers, die Eignung der Waren für den beabsichtigten Verwendungszweck, gegebenenfalls unter professioneller Beratung Dritter, zu überprüfen.

X. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Die ZPAS S.A. haftet nicht für Schäden, die durch die Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Verpflichtungen durch den Käufer entstehen.

2. Die ZPAS S.A. haftet für den Ersatz von Schäden für Mängel an der Ware innerhalb der Grenzen des Warenwerts, d.h. das Unternehmen haftet nicht für den Ersatz von Verlusten, die dem Käufer infolge des Kaufs oder der Verwendung des mangelbehafteten Produkts bzw. der fehlenden Möglichkeit seiner Verwendung entstanden sind oder hätten entstehen können. Die ZPAS S.A. haftet unter keinen Umständen und zu keinem Zeitpunkt für indirekte Schäden oder daraus resultierende Schäden oder Verluste (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produktionsverluste oder entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, Imageverlust, Vertragsstrafen), gleich welcher Ursache im Zusammenhang mit der Ware, die dem Käufer oder einer anderen durch einen beliebigen Rechtstitel mit ihm verbundenen natürlichen Person, juristischen Person oder Organisationseinheit entstehen. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf die Höhe des in der Rechnung angegebenen und vom Käufer bezahlten Kaufpreises beschränkt.

3. Die ZPAS S.A. übernimmt keine Haftung für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags beim Auftreten von höherer Gewalt, d.h. beim Eintreten von Umständen, die außerhalb der Kontrolle der ZPAS S.A. liegen.

XI. IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE

Der Auftragnehmer haftet nicht für vom Auftraggeber vorgenommene Änderungen, in deren Folge die Schutzrechte des geistigen und rechtlichen Eigentums Dritter verletzt wurden. Darunter ist zu die Verletzung von Patenten, Geschmacksmustern und Know-how verstehen und dies betrifft insbesondere die Situation, wenn das Erzeugnis durch den Kunden in andere Informationssysteme des Bestellers integriert ist, beispielsweise bei der Integration in einen Online-Shop.

XII. SOFTWARE UND QUELLCODES

Die Bedingungen für den Verkauf von Erzeugnissen, die Software, Steuerelemente und Quellcodes enthalten, werden von den Parteien im Rahmen des Vertragsabschlusses und der Durchführung des Vertrages individuell vereinbart.

XIII. SERVICE UND AUFSTELLUNG

Die genauen Servicebedingungen und Bedingungen für die Inbetriebnahme und Aufstellung von Automaten werden von den Parteien im Rahmen des Vertragsabschlusses und der Vertragserfüllung individuell vereinbart.

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

In allen Angelegenheiten, die nicht unter diese allgemeinen Verkaufsbedingungen fallen, gilt das Recht der Republik Polen.